

## ***Richtlinien des Marktes Ottobeuren zur Bauplatzverbilligung bei Durchführung von Maßnahmen zum energieoptimierten Bauen***

---

### **1. Zweck der Maßnahme**

Der Marktgemeinderat Ottobeuren hat am 29.3.2011 beschlossen, dass Maßnahmen zum energieoptimierten Bauen zu einer Verbilligung des nach dem 29.3.2011 erworbenen Bauplatzes führen sollen.

Zweck dieser Maßnahme ist es einen Anreiz zu geben, die gesetzlichen Mindestanforderungen der Energieeinsparungsverordnung zu unterschreiten oder energieoptimierte Heizungssysteme zu installieren und dadurch einen Beitrag zum Klimaschutz zu leisten.

### **2. Gegenstand der Maßnahme**

Im Rahmen dieser Richtlinien führen folgende Maßnahmen zu einer Verbilligung des Bauplatzes:

#### **Art der Maßnahmen:**

- Maßnahmen bei Wärmedämmung und Lüftung zur Unterschreitung der gesetzlichen Mindestanforderungen nach gültiger Energieeinsparungsverordnung (gemäß Punktesystem)
- Maßnahmen zur Heizungsoptimierung (gemäß Punktesystem)

#### **Höhe der Verbilligung:**

- 400 EUR pro erzieltm Punkt gemäß Punktesystem, maximal 6.000 EUR

### **3. Grundsätze**

Die Maßnahmen müssen an einem Gebäude durchgeführt werden, das auf einem nach dem 29.3.2011 erworbenen Bauplatz, neu errichtet wird.

Folgende Erfordernisse sind hierbei vom Maßnahmenträger zu beachten:

- Er muss Eigentümer oder Erbbauberechtigter des zu errichtenden Gebäudes sein.
- Er muss die entsprechende Unterschreitung der EnEV-Anforderungen oder die zu fördernde Heizungsanlage durch entsprechende Nachweise (Gutachten und Rechnungen) belegen.
- Folgende Unterlagen müssen vorgelegt werden:  
Formloser schriftlicher Antrag auf Baulandverbilligung, Gutachten zur Unterschreitung der EnEV-Anforderungen (soweit Bepunktung begehrt wird), Nachweise und Rechnungen zum Heizungssystem (soweit Bepunktung begehrt wird), Bankverbindung.

#### **4. Begünstigte**

Begünstigte können natürliche und juristische Personen sein, die ein ihnen gehörendes Grundstück bebauen.

#### **5. Verfahren**

Die Bedingungen für eine Baulandverbilligung werden bei Grundstücken, die vom Markt Ottobeuren erworben werden, im Notarvertrag festgeschrieben. Bei anderen Grundstücken ist eine separate privatrechtliche Vereinbarung zwischen dem Eigentümer und dem Markt Ottobeuren abzuschließen. Bei Erfüllung der Bedingungen reicht der Grundeigentümer den vorgeschriebenen formlosen schriftlichen Antrag, mit den erforderlichen Nachweisen, auf Baugrundverbilligung beim Markt Ottobeuren ein. Der Markt Ottobeuren prüft, ob die durchgeführten Maßnahmen zu Punkten (siehe Punktesystem) führen und stellt die Höhe der Baulandverbilligung fest.

Die baurechtlichen, denkmalschutzrechtlichen oder sonstigen Erfordernisse bleiben hiervon unberührt. Für deren Einhaltung ist der Maßnahmenträger selbst verantwortlich.

#### **6. Auszahlung**

Die Auszahlung der errechneten Baulandverbilligung erfolgt auf das angegebene Bankkonto

#### **7. Privatrechtliche Abwicklung**

Der Markt Ottobeuren wird bei der Baulandverbilligung rein fiskalisch tätig. Daher besteht auch kein Rechtsanspruch auf die Baulandverbilligung.

Ottobeuren, den 13. 4. 2011

gez.

Bernd Schäfer

Bürgermeister